

Kopie, verbleibt i. Akt

Arbeitsmediziner (AMED) und Sicherheitsfachkräfte (SFK)

Ab sofort stehen Ihnen die Präventivdienste der **Arbeitsmediziner (AMED)** zur Verfügung.

Folgende Vertragspartner erhielten den Zuschlag:

Wien 1	Wellcon GmbH Gesellschaft f. Prävention u. Arbeitsmedizin
	Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien Fax 01/585 2972-140
	Frau Tanja Pösch Telefon 01/585 972-222DW amed@wellcon.at
Wien 2 (BMI/BMJ)	Wellcon GmbH Gesellschaft f. Prävention u. Arbeitsmedizin
	Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien Fax 01/585 2972-140
	Frau Tanja Pösch Telefon 01/585 972-222DW amed@wellcon.at
NÖ, Bgl., Stmk., Kärnten, Vlbg., Tirol,	Wellcon GmbH Gesellschaft f. Prävention u. Arbeitsmedizin
	Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien Fax 01/585 2972-140
	Frau Tanja Pösch Telefon 01/585 972-222DW amed@wellcon.at
Slbg	AMD Salzburg Arbeitsmed. Dienst
	Elisabethstr. 2 A-5020 Salzburg Fax:0662/88 75 88-16
	Hr. Mag.Dr. Thomas Diller Tel: 0662/88 75 88-11DW diller@amd-slbg.at

OÖ	ARGE AMED OÖ (AMD-Linz, ASZ-Linz, AIZ-Krems, Safe Med-Fels/See) Kaplanhofstr. 1 A-4020 Linz Fax:0732/78 45-94DW Hr. Mag.Otmar Grießl (AMD-Linz) Tel: 0732/78 15 16-0 griessl@amd.at
----	---

Ab sofort stehen Ihnen die Präventivdienste der **Sicherheitsfachkräfte (SFK)** zur Verfügung.

Folgende Vertragspartner erhielten den Zuschlag:

Wien 1	Ing. Manfred Kernstock TB f. Elektrotechnik
	7091 Breitenbrunn, Urbaniweg 12 Fax: 02683-2683 33
	Robert Sziber Tel: 0664/103 21 89 robert.sziber@buerokernstock.at
Wien 2 (BMI/BMJ)	Health Consult Sicherheitstechn. Zentrum
	1010 Wien, Freyung 6 Fax: 01/748 56 55-99
	Ing. Thomas Linner Tel: 01/748 56 55-20 thomas.linner@sicherheitstechnik.at Christian Wanzenböck Tel: 01/748 56 55-21 christian.wanzenboeck@sicherheitstechnik.at
NÖ	Ing. Manfred Kernstock TB f. Elektrotechnik
	7091 Breitenbrunn, Urbaniweg 12 Fax: 02683-2683 33
	Robert Sziber Tel: 0664/103 21 89 robert.sziber@buerokernstock.at
Bgl.	Ing. Manfred Kernstock TB f. Elektrotechnik
	7091 Breitenbrunn, Urbaniweg 12 Fax: 02683-2683 33
	Robert Sziber Tel: 0664/103 21 89 robert.sziber@buerokernstock.at
OÖ	ARGE AMD-Linz, ASZ-Linz
	AMD: 4020 Linz, Kaplanstr. 1 Fax: 0732/78 45 94 ASZ: 4020 Linz, Europaplatz 8 Fax: 0732/66 65 66-538

	<p>Ing. Horst Stelzer Tel: 0664/23 40 580 stelzer@amd.at</p>
Slbg	<p>ASZ-Linz Das Arbeitsmed. Zentrum in Linz GmbH & CoKG 4020 Linz, Europaplatz 8 Fax: 0732/66 65 66-538</p> <p>Martin Feichtenschlager Tel: 0664/213 82 86 martin.feichtenschlager@asz.at</p>
Tirol	<p>TMC Total Management Consult 6200 Jenbach, Achenseestr. 59 Fax. 05244/93 250</p> <p>Dipl.-Ing. Martin Hulak Tel: 0664/162 44 07 martin.hulak@chello.at</p>
Vlbg	<p>TMC Total Management Consult 6200 Jenbach, Achenseestr. 59 Fax. 05244/93 250</p> <p>Dipl.-Ing. Martin Hulak Tel: 0664/162 44 07 martin.hulak@chello.at</p>
Kärnten	<p>ING. Alexander Nitsch TB und STZ 9020 Klagenfurt, Hasnerstr. 6 Fax: 0463/264 171-4</p> <p>Ing. Alexander Nitsch Tel: 0463/264 171-0 office@arbeitssicherheit.at</p>
Stmk.	<p>ASZ-Linz Das Arbeitsmed. Zentrum in Linz GmbH & CoKG 4020 Linz, Europaplatz 8 Fax: 0732/66 65 66-538</p> <p>Martin Feichtenschlager Tel: 0664/213 82 86 martin.feichtenschlager@asz.at</p>

Kopie, verbleibt i. Akt

- 1 -

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279VORWAHL Inland: 0222,

~~Ausland: 43-1~~

~~TEL: 711 92 710-3201~~

~~TELEFAX 711 92 9777~~

Zl. 32-54.107/95 Ch/Mm

Wien, 3. Oktober 1995

**An alle
Krankenversicherungsträger
sowie an die
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**

Betr.: Bildschirm-Arbeitsbrillen

Bezug: Unser Schreiben vom 23. Juni 1994, Zl.
32-54.107/94 Ch/Mm

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband hat in dem oben angeführten Schreiben die Meinung vertreten, daß die Beistellung von speziellen Bildschirm-Arbeitsbrillen eine Aufgabe des Arbeitgebers und nicht des Krankenversicherungsträgers ist. In letzter Zeit hat es nun wiederholt Diskussionen zu diesem Thema gegeben. Um in Hinkunft eine bundeseinheitliche Vorgangsweise der Versicherungsträger sicherzustellen, empfiehlt der Hauptverband folgende Vorgangsweise:

1. Bildschirm-Arbeitsbrille:

Bevor die Frage der Kostenübernahme besprochen wird ist es erforderlich, den Begriff der Bildschirm-Arbeitsbrille näher zu erläutern. Bildschirm-Arbeitsbrillen im Sinne der nachfolgenden Ausführungen sind Brillen, die ausschließlich für die Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz und nicht für den Alltag bestimmt sind.

Das Problem der Bildschirm-Arbeitsbrille besteht darin, daß die üblichen Nahbrillen auf einen Leseabstand von 30 cm bis 40 cm ausgerichtet sind, der Arbeitnehmer am Bildschirm aber Sehdistanzen von 40 cm bis 80 cm zu bewältigen

hat. Kann die normale Lesebrille das mangelnde Sehvermögen nicht ausgleichen, benötigt der Arbeitnehmer eine zusätzliche Sehhilfe, die auf das Anforderungsprofil des konkreten Arbeitsplatzes zugeschnitten ist, nämlich die Bildschirm-Arbeitsbrille. Aufgrund der speziellen Erfordernisse der Bildschirm-Arbeitsbrille ergibt sich aber auch, daß Multifokalbrillen im Regelfall nicht verordnet werden sollten. Multifokalbrillen bewirken, daß infolge des relativ kleinen Sehbereiches, in dem auf die Distanz von 40 bis 80 cm korrigiert wird, eine starre Haltung des Kopfes eingenommen wird. In weiterer Folge führt dies zu Verspannungen im Bereich der Halswirbelsäule. Multifokalgläser sind daher nur in Ausnahmefällen (z.B. Astigmatismus) für die Bildschirmarbeit erforderlich und geeignet.

2. Kostentragung der Bildschirm-Arbeitsbrille:

Bildschirm-Arbeitsbrillen sind nicht vom Krankenversicherungsträger, sondern vom Arbeitgeber bereitzustellen. Der § 68 ASchG (BGBl. Nr. 450/1994) regelt besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit. Gemäß Abs. 3 Z 4 leg.cit. sind den Arbeitnehmern spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach Z 2 und 3 ergeben, daß diese notwendig sind.

Betrachtet man nur diese Bestimmung für sich alleine, läßt sich nicht sagen, wer für die Kosten der Bildschirm-Arbeitsbrille aufzukommen hat. § 69 Abs. 3 Z 4 ASchG besagt nämlich nur, daß dem Arbeitnehmer spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen sind, ohne die Frage der Kostentragung ausdrücklich anzuführen.

Eine derartige ausdrückliche Regelung der Kostentragung ist aber in dieser Bestimmung auch nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf die generelle Regelung des § 3 ASchG hinzuweisen und diese heranzuziehen. In dieser Bestimmung sind die allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz ASchG haben Arbeitgeber die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Dies bedeutet, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, nicht nur für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer vorzusorgen, sondern auch die

entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber wird seine Verpflichtung dann nicht erfüllen können, wenn er hierfür nicht die Kosten übernimmt.

Gegen diese generelle Anwendung spricht auch nicht, daß in einzelnen Bestimmungen des ASchG noch ausdrücklich angeführt ist, daß bestimmte Schutzmaßnahmen auf Kosten des Arbeitgebers zur Verfügung zu stellen sind. So sind zum Beispiel gemäß § 69 Abs. 2 ASchG persönliche Schutzausrüstungen von den Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen.

Der Gesetzgeber war in diesem Fall nämlich nicht konsequent. So ist gemäß § 67 Abs. 1 ASchG (Bildschirmarbeitsplätze) der Arbeitgeber verpflichtet geeignete Arbeitstische bzw. Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Auch hier fehlt die ausdrückliche Anordnung, daß dies auf Kosten des Arbeitgebers zu geschehen hat.

Aus diesen Gründen ergibt sich eindeutig, daß die Beistellung von speziellen Bildschirm-Arbeitsbrillen eine Aufgabe des Arbeitgebers und nicht des Krankenversicherungsträgers ist. Die Erläuternden Bemerkungen sprechen auch nicht gegen diese Auslegung. So ist zu § 69 Abs. 3 Z 4 ASchG nur angeführt, daß Z 4 dem Art. 9 Abs. 3 der EU-Richtlinie entspricht. Lediglich zur Kostentragung für Untersuchungen (Abs. 4) ist angeführt, daß nicht ausgeschlossen wird, daß die Kosten der Untersuchungen nicht von den Arbeitgebern getragen werden, sondern vom Versicherungsträger. Dies ergibt sich auch aus dem § 57 ASchG (Kosten der Untersuchungen). Werden Eignungs- oder Folgeuntersuchungen oder sonstige besondere Untersuchungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die eine Berufskrankheit verursachen können, durchgeführt, hat der Arbeitgeber gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger Anspruch auf Ersatz der Kosten.

Diese Erläuternden Bemerkungen würden sogar die oben angeführte Auslegung bestärken. Weil nur die Untersuchungen und nicht die Bildschirm-Arbeitsbrille angeführt sind, ist die Bildschirm-Arbeitsbrille jedenfalls vom Arbeitgeber zu zahlen.

Ergänzend sei aber darauf hingewiesen, daß die Wirtschaftskammer Österreich weiterhin die Ansicht vertritt, "daß es sich bei der Bildschirmarbeitsbrille um keine "Schutzbrille" im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften handelt", sondern um

eine Brille zum Ausgleich einer individuellen Sehschwäche im Sinne des § 137 ASVG.

3. Kostenübernahme für Untersuchungen der Augen bei Bildschirm-Arbeit:

Gemäß § 68 Abs. 3 Z 2 ASchG haben die Arbeitnehmer das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen Abständen und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können. Gemäß Z 3 leg.cit. haben die Arbeitnehmer das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung nach Z 2 als erforderlich erweist.

In diesen Bestimmungen wird über die Kostentragung keine Aussage getroffen. Auch aus den erläuternden Bemerkungen kann keine eindeutige Aussage herausgelesen werden. Es ist lediglich angeführt, daß die Kostentragung durch den Versicherungsträger nicht ausgeschlossen wird.

In diesem Zusammenhang ist der § 57 ASchG von Bedeutung. Gemäß § 57 Abs. 2 ASchG hat der Arbeitgeber die Kosten von sonstigen besonderen Untersuchungen zu tragen, soweit sie nicht auf Kosten eines Versicherungsträgers erfolgen. § 57 Abs. 3 ASchG sieht eine besondere Regelung für die Kostentragung durch den Unfallversicherungsträger vor. Diese Bestimmung ist aber für die gegenständliche Angelegenheit nicht von Bedeutung, weil es sich bei Krankheiten aufgrund einer Bildschirmarbeit nicht um Berufskrankheiten handelt.

Dies bedeutet also, daß zu prüfen ist, ob die gegenständlichen Untersuchungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eine Leistungsverpflichtung der Krankenversicherung bewirken. Es ist daher zu prüfen, ob diese Untersuchungen Krankenbehandlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind.

Nach § 68 Abs. 3 Z 2 und 3 ASchG sind verschiedene Tatbestände für die Untersuchung vorgesehen. Zum einen besteht ein Recht auf die Untersuchung der Augen und des Sehvermögens vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen. Bei diesen beiden Möglichkeiten der Untersuchung liegt keine Krankenbehandlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vor. Es handelt sich dabei um vorbeugende Untersuchungen, für die der Krankenversicherungsträger nicht leistungszuständig ist. Die Kostentragung durch den Unfallversicherungs-

träger ist unter Berücksichtigung des § 57 Abs. 3 ASchG (keine Berufskrankheit) ebenfalls nicht gegeben. Dies bedeutet, daß für diese beiden Formen der Untersuchungen der Arbeitgeber die Kosten zu tragen hat.

Daneben haben die Arbeitnehmer das Recht auf eine Untersuchung bei Auftreten von Sehbeschwerden oder wenn sich dies aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung nach § 68 Abs. 3 Z 2 ASchG als erforderlich erweist. In diesen Fällen wird davon auszugehen sein, daß bereits eine Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliegt, die eine Krankenbehandlung erfordert. Der Krankenversicherungsträger hat daher für die Kosten derartiger Untersuchungen aufzukommen.

4. Information an die Vertragspartner:

Um in Hinkunft auch eine eindeutige Vorgangsweise bei den Vertragspartnern sicherzustellen, ersucht Sie der Hauptverband, die in Betracht kommenden Vertragspartner zu informieren.

Hochachtungsvoll

Der Generaldirektor:

Der Präsident:

Langtitel

Verordnung der Bundesregierung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung)

StF: BGBl. II Nr. 239/2002

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 85 Z 2 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 70/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 wird verordnet:

§ 1. Die unter den Geltungsbereich des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes fallenden Dienststellen (Dienststellenteile) werden je nach den in diesen auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial) nach Maßgabe folgender Bestimmungen den Gefahrenklassen I bis III zugeordnet.

§ 2. Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem hohen Gefährdungspotenzial werden der Gefahrenklasse I zugeordnet:

1. Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 - a) die Universitätskliniken,
 - b) die klinischen, chemischen und radiologischen Institute und Labors aller Universitäten und Universitäten der Künste sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften;
2. im Bundesministerium für Finanzen die Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung;
3. im Bundesministerium für Inneres
 - a) der Entschärfungs- und Entminungsdienst in der Zentralstelle,
 - b) die Kriminaltechnische Zentralstelle,
 - c) die Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen,
 - d) die Zivilschutzschule;
4. im Bundesministerium für Landesverteidigung
 - a) das Chemische Laboratorium,
 - b) das Physikalische Laboratorium,
 - c) die Zentrale Werkstoff- und Lehrenprüfstelle,
 - d) die Prüf- und Versuchsstelle für Waffen und Munition des Amtes für Wehrtechnik,
 - e) das Heeresspital,
 - f) die Militärspitäler,
 - g) die Heeres-Sanitäts-Anstalten;
5. im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 - a) das Bundesamt für Agrarbiologie,
 - b) das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft,
 - c) das Institut für Wassergüte,
 - d) das Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde des Bundesamtes für Wasserwirtschaft;
6. im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
 - a) das Bundesinstitut für Arzneimittel,
 - b) der veterinärmedizinische Grenzbeschauendienst.

§ 3. Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotenzial werden der Gefahrenklasse II zugeordnet:

1. Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die technischen bzw. naturwissenschaftlichen Labors und werkstättenähnlichen Einrichtungen im Bereich der Forschung und Lehre der Universitäten, der Universitäten der Künste, der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Österreichischen

- Akademie der Wissenschaften, soweit diese nicht der Gefahrenklasse I zugeordnet sind;
2. im Bundesministerium für Finanzen die Zollwachabteilungen;
 3. im Bundesministerium für Inneres
 - a) die Wachzimmer der Sicherheitswache,
 - b) die Gendarmerieposten,
 - c) die Kriminal- und Verkehrsabteilungen samt deren Außenstellen,
 - d) die Grenzkontrollstellen und Grenzüberwachungsposten,
 - e) das Gendarmerieeinsatzkommando,
 - f) die Polizeigefangenenhäuser;
 4. im Bundesministerium für Justiz die Justizanstalten;
 5. im Bundesministerium für Landesverteidigung
 - a) die Heeresforstverwaltung Allentsteig,
 - b) die dem Heeres-Materialamt nachgeordneten Dienststellen,
 - c) die dem Amt für Wehrtechnik nachgeordneten Prüf- und Versuchsstellen, soweit diese nicht der Gefahrenklasse I zugeordnet sind;
 6. im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 - a) das Bundesamt für Weinbau,
 - b) die Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung,
 - c) die Forstliche Bundesversuchsanstalt,
 - d) die Bundesanstalt für Landtechnik,
 - e) die Bundesanstalten für Milchwirtschaft,
 - f) das Bundesamt für Wasserwirtschaft, soweit dieses nicht der Gefahrenklasse I zugeordnet ist,
 - g) die Sektion Abfallwirtschaft;
 7. im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 - a) die Schifffahrtspolizei,
 - b) die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
 - c) die Flugunfalluntersuchungsstelle;
 8. im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Beschussämter.

§ 4. Soweit Dienststellen und Dienststellenteile nicht der Gefahrenklasse I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenklasse III (geringes Gefährdungspotenzial) zugeordnet.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. Nr. 637/1995, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2002 außer Kraft.